



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 109. Ratssitzung vom 25. September 2024

3736. 2024/376

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3606 vom 4. September 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Im Nachgang zu unserer Lesung haben wir einen offensichtlichen Fehler in Artikel 4 Absatz 2 entdeckt. Wir konnten ihn gerade noch rechtzeitig für die heutige Ratssitzung mit Rückkommen anlässlich der Redaktionskommissionssitzung bereinigen. Aber erst einmal komme ich zu den erwähnenswerten Änderungen. Im Ingress haben wir ergänzt, dass sich der Erlass auf Artikel 54 der Gemeindeordnung und Artikel 107 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderats stützt. Generell haben wir in Anlehnung an die einschlägigen Erlasse den Begriff «Mitglied» als Kurzform für «Mitglied des Gemeinderats» gewählt. Wo dies missverständlich wäre, haben wir ausformuliert. Auch weitere Vereinheitlichungen wie beim Begriff «Ratssitzung» wurden vorgenommen. In den Artikeln 1, 7 und 9 haben wir den Fliesstext zur besseren Lesbarkeit als Aufzählung dargestellt. In Artikel 2 Absatz 2 haben wir analog zum Absatz 1 «Kalendermonat» geschrieben, damit der Monat nicht als die ersten 30 Tage interpretiert werden kann. Beim Artikel 4 Absatz 2 wurde der Begriff «Sitzungsdauer» durch «Anwesenheit» ergänzt. Damit wird klar, dass Kommissionsmitglieder, die eine Sitzung mehr als eine Stunde nach Anfang betreten oder vor Ende verlassen, nur für ihre Anwesenheitsdauer entschädigt werden. «Um mehr als eine Stunde verspätet» und «früher verlässt» haben wir stilistisch neutraler durch «mehr als eine Stunde nach Beginn» und «vor Sitzungsende» ersetzt. Weiter haben wir den Satz mit «Wer» gestartet, da in den Spezialkommissionen Ersetzungen möglich sind und nicht bloss Kommissionsmitglieder entschädigt werden. Analog haben wir den thematisch verwandten Artikel 3 Absatz 2 sprachlich angeglichen. In Artikel 8 wurde der Terminus «Aufzeichnungen des Gemeinderats» zu*



«Aufzeichnungen der Ratssitzungen» präzisiert. In Artikel 9 Absatz 4 haben wir den Begriff «orientiert» in «informiert» umgewandelt. In Artikel 23 Absatz 1 wurde mit Blick auf Artikel 22 Absatz 1 das Wort «pauschal» ergänzt, damit klar ist, wie der Zeitaufwand festgelegt wird. Abschliessend danke ich den Parlamentsdiensten für ihre Arbeit bei der Revision und der Kommission für die Geduld bei der intensiven Lesung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der GL beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Martin Busekros (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Referat; Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Sandra Gallizzi (EVP) i. V. von Christian Traber (Die Mitte), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sofia Karakostas (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Matthias Renggli (SP)
Minderheit:	Referat: Roger Bartholdi (SVP); Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die GL beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung:	Martin Busekros (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Referat; Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Sandra Gallizzi (EVP) i. V. von Christian Traber (Die Mitte), Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sofia Karakostas (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Matthias Renggli (SP)
-------------	---

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt geändert:



Streichung von Art. 108 Abs. 4.

3. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wie folgt geändert:

Art. 2 Grundsatz

¹ Sitzungen werden nach dem Sitzungsgeld-Ansatz des Gemeinderats für Sitzungen des Rats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen gemäss Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110) in der Fassung vom 6. Oktober 2021 entschädigt. Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Der Beschlussantrag GR Nr. 2022/400, der SP-, Grüne-, GLP-, Die Mitte/EVP- und AL-Fraktionen vom 31. August 2023 betreffend Erhöhung der Entschädigungen und der Spesenvergütungen sowie Einführung einer beruflichen Vorsorge und Taggeldern im Rahmen der Ratstätigkeit, Revision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) wird als erledigt abgeschrieben.

AS 171.110

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und Art. 107 Abs. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats²,

beschliesst:

A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder

Bezugsberechtigte Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit:

- a. im Rat;
- b. in der Geschäftsleitung;
- c. in den Kommissionen;
- d. in den Subkommissionen;
- e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).

Grundentschädigung Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 1000.– pro Kalendermonat.

¹ AS 101.100

² vom 16. Juni 2021, AS 171.100.



² Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.

Sitzungsgeld
a. für Rats-
sitzungen

Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.–.

² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

b. für Kommis-
sionssitzungen

Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:

- a. für ordentliche Sitzungen Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.–;
- b. für Kurzsitzungen von weniger als einer Stunde Dauer unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–.

² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält Fr. 2.– pro Minute Anwesenheit.

³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

c. Berechnungs-
grundlage

Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.

² Pausen von mehr als dreissig Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.

B. Entschädigung für Spezialfunktionen

Sitzungsleitung im
Gemeinderat

Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten:

1. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;
2. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.

² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Sitzungsleitung
in den Kommis-
sionen

Art. 7 ¹ Das Mitglied, das die Leitung einer der folgenden Sitzungen innehat, erhält ein anderthalbfaches Sitzungsgeld:

- a. einer Sitzung der Geschäftsleitung;
- b. einer Kommissionssitzung;
- c. einer Subkommissionssitzung;
- d. einer Sitzung der IFK.



² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Ratssekretärinnen und Ratssekretäre Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substantiellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.

C. Weitere Entschädigungen

Repräsentationszulagen Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:
a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;
b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.

² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.

³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:

- a. Medienanlässe;
- b. Einladung von Gästinnen und Gästen;
- c. Präsente bei besonderen Ereignissen;
- d. Verabschiedungen.

⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.

Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.

Sonderentschädigungen Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Vergütung des Assistenzbedarfs Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amts aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.



bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	<p>² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.</p> <p>³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.</p>
Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter	<p>Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.</p> <p>³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.</p>
Weiterbildungsanlässe	<p>Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.</p>
Mutterschaftsentschädigung	<p>Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.</p> <p>² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)³, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p>³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>
Infrastrukturentschädigung	<p>Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p>² Diese beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">Fr. 3260.– bei einem Pensum bis 25 %;Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;

³ vom 25. September 1952, SR 834.1.



e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.

D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung

Sozialversicherungspflicht	Art. 17 Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.
Berufliche Vorsorge	Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).
a. Grundsatz	
b. Freiwilligkeit	Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist. ² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.
c. Ansprüche	Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche. ² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich. ³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.
Überbrückungszuschüsse	Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.
Altersgutschriften und Finanzierung	Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt. ² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ .
Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten pauschal fest.

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.



² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats.

³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.

Unfallversicherung Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.
² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.

E. Entschädigung für die Fraktionen

Fraktions-
entschädigung Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.—.
² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.—.

Entschädigung
für fraktionslose
Mitglieder Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.— pro Jahr.

Berechnung Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.
² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.
³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.

F. Reisen

Reisen Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.
² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung.
³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.

Sitzungen und
Reisekosten Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.
² Die Verpflegungskosten während der Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während der Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.

G. Weitere Bestimmungen

Abrechnung Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.
² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.



9 / 9

Ausführungs-
bestimmungen Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser
Verordnung.

Indexierung Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsaus-
gleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bishe-
rigen Rechts Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021
wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 2. Oktober 2024 gemäss
Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 2. Dezember 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat